

Richtlinie

zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern

**gemäß § 13 Abs.1 i.V.m. § 16 SGB VIII
im Landkreis Oder-Spree vom 20.06.2018**

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten für Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 Abs.1 i.V.m § 16 SGB VIII.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Jugendamt ist nach § 13 Abs.1 (Jugendsozialarbeit) i.V.m. § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) SGB VIII verpflichtet, bedarfsgerechte und geeignete kinderfördernde und familienunterstützende Angebote zu installieren, die niedrigschwellig und lebensweltorientiert angelegt sind. Danach sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische Ausbildung und ihre soziale Integration fördern. Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen Beratung und Hilfe in Fragen des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen erhalten. Familien in belastenden Lebenssituationen sind besonders zu fördern.

§ 79 Abs.2 SGB VIII untersetzt den gesetzlichen Auftrag, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten muss, dass die erforderlichen Angebote rechtzeitig, ausreichend und plural zur Verfügung stehen.

Zielgruppe:

Die systemübergreifende Unterstützungsleistung soll für Kinder im Grundschulalter und deren Familien in besonderen Lebenssituationen zum Tragen kommen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Kinder und deren Eltern, welche

- in den ersten Lebensjahren des Kindes den Aufbau von Bindungsfähigkeit nicht entwickelt haben (Störung des Sozialverhaltens)
- finanzielle Probleme, Krankheiten und Süchte haben und versuchen ihren Alltag zu meistern, jedoch dabei die Kindesbedürfnisse nicht ausreichend wahrnehmen
- unter Paarproblemen sowie häuslicher Gewalt leiden
- die schulische Entwicklung/ Förderung ihres Kindes ausschließlich bei der Schule sehen und damit nur gering eigene Bildungsverantwortung für ihr Kind sehen
- das System Schule aufgrund eigener Erfahrungen ablehnen, was sich wiederum im Kindesverhalten widerspiegelt.

Zielstellungen:

- Familien in belastenden Situationen erhalten frühzeitig Unterstützungsangebote. Eltern erfahren Unterstützung und Hilfen zur Lebensgestaltung und Erziehung durch ein auf ihre konkrete Lebenssituation abgestimmtes Angebot aus sozialpädagogischen Hilfen, individueller Elternarbeit und Freizeitangeboten. Die Kinder erhalten gezielt Anregungen zur Entwicklung ihrer sozialen und personalen Kompetenzen und ihrer Interessen und Talente.
- Den Fachkräften aus Schule und Hort stehen verlässliche professionelle Ansprechpartner/innen für individuelle Beratung zur Verfügung. Die Vernetzung von Lehrer/innenkollegium, Hort-Team und Sozialarbeiter/innen eines Planungsraumes wird professionell begleitet. Verbindliche Absprachen und fachlicher Austausch zwischen den Professionen aber auch gemeinsame kollegiale Beratung, Supervision, Coaching etc. werden initiiert und moderiert.

Angebote sollen:

- kooperativ entstehen, umgesetzt, weiterentwickelt und gestaltet werden
- sozialpädagogische Angebote nach verschiedenen Methoden der sozialen Arbeit, wie Gruppenarbeit, Kompetenztrainings, sozialpädagogische Beratung, Fallarbeit u.dgl. sein
- die Übergänge Kita-Schule, Grundschule-Sek.1 unterstützen
- erlebnisorientiert sein
- attraktiv für Kinder sein und zur Lebenswelt der Familien/ Eltern passen
- im ländliche Raum ggf. mobil und aufsuchend sein
- auch Ressourcen für Intervention in konflikthaften bzw. krisenhaften Situationen vorhalten.

Diese systemübergreifende Unterstützungsleistung wird im Lebensraum der Zielgruppe verortet. Dafür werden vorhandene Ressourcen der Kommune bzw. des Projektträgers genutzt, wie z. B. Eltern-Kind-Zentrum, Begegnungsstätte, Grundschule, Hort, Jugendeinrichtung oder Gemeindehaus.

Die Angebotsstruktur im Landkreis wird ausschließlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung, auf der Grundlage der Planungsgrundsätze (RL Pkt. 7) und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden entwickelt. Diese stellen die Co-Finanzierung sicher. Die Angebotsstruktur bedarf einer angemessenen finanziellen Grundausstattung. Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften und der Sachaufwendungen der Projekte soll die Kontinuität der Projekte und die Planungssicherheit für die Projektträger gewährleisten.

Geltende fachliche Anforderungen/ Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in diesen Projekten sind umzusetzen. Diese werden im Rahmen der Vertragsgestaltung verbindliche Handlungsgrundlage für die Projektträger.

Die Umsetzung der fachlichen Anforderungen wird von ausgewählten Konsultationseinrichtungen unterstützt und gefördert. Diese werden vom Jugendamt benannt und fungieren für die Projektträger als Fachberatung. Das Jugendamt steht mit den Konsultationseinrichtungen im regelmäßigen Austausch. Die Gesamtverantwortung über die Projekte verbleibt beim Jugendamt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung eines Projektes erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bedarf ist aus jugendhilfeplanerischer Sicht vorhanden, den Planungsgrundsätzen des Landkreises wird entsprochen.
- Die Finanzierung der gesamten Personalkosten und Sachaufwendungen ist durch die entsprechende Mitfinanzierung der jeweiligen kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden sicher gestellt.
- Ein von Projektträger, Schule und Hort getragenes Konzept verdeutlicht, wie die fachlichen Anforderungen der geltenden Qualitätsstandards umgesetzt werden. Die Zustimmung der Kommune zum Konzept liegt vor.
- Ein Projekt ist mit einer Personalstelle förderungsfähig, die mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt ist.
- Der Projektträger ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII des Landkreises Oder-Spree, mit Erfahrungen in der
 - Familienarbeit, insbesondere gemäß §§ 16 bzw. 27 SGB VIII
 - Netzwerkarbeit und
 - Arbeit mit Horten und Grundschulen.
- Der Projektträger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Inhalte und die Umsetzung der geltenden Standards.
- Der Projektträger nimmt die Fachberatung der ihm zugewiesenen Konsultationseinrichtung in Anspruch (RL Pkt. 8).
- Der Antragsteller kommt an Hand von festgelegten Kriterien in die Auswahl, sofern auf Grund von Mehrfachbewerbungen ein Auswahlverfahren stattfinden muss (RL Pkt. 10).

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Verwendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen des SGB VIII, insbesondere §§ 27 ff (Hilfe zur Erziehung) und § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gefördert wird.

5. Qualifikation der Fachkraft

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII. Folglich sind die geförderten Personalstellen mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Das sind in der Regel Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/innen und Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und geeigneten Zusatzqualifikationen für die Arbeit mit der Zielgruppe. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist entsprechend zu erbringen.

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung Bereich Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte
	Anteilsfinanzierung im Bereich Sachaufwendungen
Form der Zuwendung:	Zuschuss oder Zuweisung

7. Zuwendungshöhe/ Planungsgrundsätze:

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des zu fördernden Stellenumfangs einer sozialpädagogischen Fachkraft für einen Planungsraum (Gemeinde, Amt, Stadt oder Stadtteil) ist die Anzahl der dort wohnenden Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.

In einem Planungsraum mit ca. 500 Kindern im Grundschulalter kann eine Personalstelle im Umfang von 32 Wochenstunden installiert werden.

Weicht die Kinderzahl deutlich nach unten bzw. oben ab, wird das Stellenvolumen entsprechend ausgerichtet. Ein Zusammenschluss von Kommunen ist möglich.

Eine flächendeckende Angebotsstruktur wäre unter Berücksichtigung der insgesamt im Landkreis wohnenden Kinder dieser Altersgruppe mit 16 Personalstellen, d.h. mit 16 Projekten erreicht.

Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation sind mit 60 % zuwendungsfähig. Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialpädagogische Tätigkeit ausgerichtet.

Sachaufwendungen:

20 % der geförderten Personalkosten der tätigen sozialpädagogischen Fachkraft werden als Pauschale für die Sachaufwendungen zur Verfügung gestellt. Zuwendungsfähige Sachaufwendungen werden in Nebenbestimmungen definiert.

8. Zuwendungshöhe Konsultationseinrichtungen/ Fachberatung

Maximal vier der Projekte fungieren als Konsultationseinrichtungen. Diese sichern regelmäßige fachliche Beratung und Begleitung der Projektträger und stellen eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicher.

Dafür wird ein Stellenanteil im Umfang von 0,05 VZE (8 Stunden/Monat) je zu betreuendes Projekt durch den Landkreis vollfinanziert. Alle Leistungen sind damit abgegolten.

Die konkreten Anforderungen für zu erbringende Leistungen werden gesondert vertraglich geregelt.

9. Eingruppierung und Besserstellungsverbot

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit gemäß TVöD gilt als Obergrenze die Entgeltgruppe S8b für Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung sowie für Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und geeigneten Zusatzqualifikationen und die Entgeltgruppe S11b für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen mit staatlicher Anerkennung.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden nicht als förderfähige Personalkosten anerkannt. Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

10. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt bis zum 30.09. des Vorjahres der jeweiligen Förderetappe und für einen Zeitraum der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. drei Jahre). Die Beantragung ist auch innerhalb einer Förderetappe möglich.

Der Ausbau der Angebotsstruktur erfolgt schrittweise ab 01.01.2019. Jährlich können bis zu 4 weitere Projekte installiert werden. Maximal werden 16 Projekte gefördert.

Bei Mehrfachbewerbungen trifft das Jugendamt an Hand festgelegter Kriterien eine Auswahl.

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Zuwendungsvertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entsprechend geltender Verwaltungsvorschriften und begründet den Anspruch auf Förderung gemäß dieser Richtlinie. Im Abstand von drei Jahren erfolgt die Überprüfung der Umsetzung der fachlichen Anforderungen auf der Grundlage eines qualifizierten Verfahrens.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt. Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.

Beeskow, den 20.06.2018

Lindemann
Landrat